

# Bestimmungen Sonderurlaub

Gestützt auf das kantonale Reglement vom 14. Juli 2004 (Stand 01. August 2015) und den Empfehlungen im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Schüler im Kanton (15. Feb. 2011) gelten folgende Regelungen:

#### Grundsatz

Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtslektionen ist obligatorisch.

#### Sonderurlaub

Aus triftigen Gründen können die Schulverantwortlichen Einzelurlaube wie folgt gewähren:

- bei beruflichen Anlässen der Eltern / Erziehungsberechtigten, wenn keine Betreuung der Kinder organisiert werden kann
- bei Mitwirken der Kinder an sportlichen oder kulturellen Aktivitäten
- bei Trauungen in der Familie (Bestätigung beilegen)

## Einschränkungen Sonderurlaub

a) Schulbeginn/Schulschluss

Während der ersten und letzten Schulwoche werden keine Sonderurlaube gewährt.

b) Ferienverlängerung

Es gilt der offizielle Schul- und Ferienplan. Sonderurlaub über die festgelegten Daten hinaus wird nicht gewährt. Sonderurlaubsgesuche müssen vor der Buchung von Reisen bei der Schuldirektion eingereicht werden.

c) Jahresprüfungen

Während den Jahresprüfungen werden keine Urlaubsgesuche bewilligt.

## Vorgehen

- Das entsprechende Gesuch wird von den Eltern / Erziehungsberechtigten mindestens 10 Tage im Voraus mit dem entsprechenden Formular schriftlich an die Klassenlehrperson gerichtet.
- Gesuche, die zu spät eingereicht werden, können nicht bewilligt werden.
- Dauert der beantragte Urlaub einen halben Tag, entscheidet die Klassenlehrperson über den Antrag und informiert die Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Beträgt die Dauer des beantragten Urlaubs **mehr als einen Halbtag** leitet die Klassenlehrperson das Gesuch an die Schuldirektion weiter.
- Die Schuldirektion/Schulleitung entscheidet über den Antrag und informiert die Eltern / Erziehungsberechtigten und die Klassenlehrperson über den Entscheid.

Falls der Antrag um Sonderurlaub mehr als neun Halbtage beträgt, leitet die Schuldirektion das Gesuch an das Schulinspektorat weiter.

## Verantwortlichkeiten

- Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsprogramms verantwortlich.
- Der Schüler, die Schüler hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken. Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden.
- Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten müssen durch die Lehrperson der Schuldirektion gemeldet werden.



### **Ausnahmen**

Nicht dem Sonderurlaub unterworfen sind:

- Trauerfälle in der Familie
- Berufswahlpraktika
- krankheits- und unfallbedingte Absenzen
- Arzt-, Zahnarzt- und Therapiebesuche

### Gesuch um Sonderurlaub

Das Formular ist bei der Klassenlehrperson zu beziehen oder unter <u>www.schulregion-leuk</u> > Eltern > Allgemeine Formulare – Gesuch Sonderurlaub.

### Missbrauch

Unbegründete Schulversäumnisse und missbräuchliche Urlaube müssen von der Schuldirektion dem / der zuständigen Schulinspektor/in gemeldet werden. Diese/r spricht im nötigen Fall die entsprechenden Geldbussen aus.